

27.12.16

U - AIS

**Verordnung
der Bundesregierung**

Sechste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung**A. Problem und Ziel**

Am 15. Juli 2016 sind zwei delegierte Richtlinien der Europäischen Kommission (2016/1028/EU und 2016/1029/EU) zur Änderung des Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) in Kraft getreten. Der Anhang IV der RoHS-Richtlinie gewährt zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke. Die beiden neuen delegierten Richtlinien gewähren weitere Ausnahmen für medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente. Die delegierten Richtlinien sind bis zum 30. April 2017 in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Die delegierten Richtlinien werden durch eine Änderung in § 3 Absatz 3 Satz 1 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) umgesetzt.

C. Alternativen

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie ist zwingend, daher gibt es keine Alternative zur Änderung der ElektroStoffV. Aus diesem Grund können auch betroffene mittelständische Unternehmen nicht durch andere Regelungsalternativen (siehe Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015) weniger belastet werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder ein zusätzlicher einmaliger Umstellungsaufwand noch laufender Erfüllungsaufwand.

Zudem setzt die Verordnung EU-Vorgaben eins zu eins um. Daher wird kein Anwendungsfall der One-in, one-out Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die vorliegende Änderungsverordnung zur ElektroStoffV ergeben sich weder eine zusätzliche Be- noch eine Entlastung für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Bundesrat

Drucksache 822/16

27.12.16

U - AIS

Verordnung
der Bundesregierung

Sechste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 27. Dezember 2016

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Sechste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-
Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 209. Sitzung am 15. Dezember 2016 der Verordnung zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Sechste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 24 Nummer 1 und 2 jeweils in Verbindung mit § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages und nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

In § 3 Absatz 3 Satz 1 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 2016 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, werden die Wörter, die delegierte Richtlinie 2015/573/EU (ABl. L 94 vom 10.4.2015, S. 4) und die delegierte Richtlinie 2015/574/EU (ABl. L 94 vom 10.4.2015, S. 6)“ durch die Wörter „die delegierte Richtlinie 2016/1028/EU (ABl. L 168 vom 25.6.2016, S. 13) und die delegierte Richtlinie 2016/1029/EU (ABl. L 168 vom 25.6.2016, S. 15)“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

¹

Diese Verordnung dient der Umsetzung der folgenden delegierten Richtlinien der Kommission:
Delegierte Richtlinie (EU) 2016/1028 der Kommission vom 19. April 2016 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten elektrischer Verbindungen mit Sensoren zur Temperaturmessung in bestimmten Geräten.
Delegierte Richtlinie (EU) 2016/1029 der Kommission vom 19. April 2016 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium-Anoden in Herschzellen für bestimmte Sauerstoffsensoren, die in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten verwendet werden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der delegierten Richtlinien 2016/1028/EU und 2016/1029/EU der Europäischen Kommission vom 19. April 2016. Die delegierten Richtlinien ändern den Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (sog. RoHS-Richtlinie).

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Der Anhang IV der RoHS-Richtlinie gewährt zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke. Die beiden delegierten Richtlinien gewähren neue Ausnahmen für medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Die delegierte Richtlinie 2016/1028/EU trifft eine zusätzliche Regelung hinsichtlich einer zeitlich befristeten Ausnahme für Blei in Loten elektrischer Verbindungen mit Sensoren zur Temperaturmessung in medizinischen Geräten sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente, die für einen regelmäßigen Einsatz bei Temperaturen von unter -150°C konzipiert sind. Die Befristung endet am 30. Juni 2021.

Die delegierte Richtlinie 2016/1029/EU trifft eine Regelung hinsichtlich einer zeitlich befristeten Ausnahme für Cadmium-Anoden in Hersch-Zellen für Sauerstoffsensoren in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, wenn eine Empfindlichkeit von unter 10 ppm gegeben sein muss. Die Befristung endet am 15. Juli 2023.

Durch die Änderung in § 3 Absatz 3 Satz 1 der ElektroStoffV werden die gewährten Ausnahmen in nationales Recht überführt.

III. Alternativen

Zur Umsetzung der europäischen Vorgaben bestehen keine Alternativen.

IV. Ermächtigungsgrundlage

Die ElektroStoffV ist auf § 24 Nummer 1 und 2 jeweils in Verbindung mit § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und auf § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe b und e und Nummer 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2179) gestützt.

Nach § 24 Nummer 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird die Bundesregierung ermächtigt, Anforderungen an die Verpflichteten der Produktverantwortung festzulegen. Die Produktverantwortung umfasst dabei gemäß § 23 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die nach dem Ende ihrer Nutzungsphase zur ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung sowie zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sein müssen. Ziel der Stoffbeschränkungen in § 3 Absatz 1 und 3 der ElektroStoffV ist es, die Risiken

für die Umwelt und die menschliche Gesundheit mit Blick auf die Bewirtschaftung der später anfallenden Abfälle zu minimieren. Vor diesem Hintergrund stützen sich die Vorschriften in Bezug auf die Stoffbeschränkungen und damit auch Änderungen dieser Vorschriften auf die abfallrechtliche Grundlage des § 24 Nummer 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung beinhaltet keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die ElektroStoffV dient der nachhaltigen Entwicklung, da durch diese dauerhaft die Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt wird. Hierdurch werden mögliche Risiken und Gefahren bei der Bewirtschaftung der späteren Abfälle aus diesen Geräten reduziert, so dass die Verordnung einen Beitrag zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen leistet. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund einer Verkürzung der Lebenszyklen vieler Elektro- und Elektronikgeräte sowie einer grundsätzlichen Zunahme dieser Geräte in allen Lebensbereichen von Bedeutung.

Die 6. Verordnung zur Änderung der ElektroStoffV hat im Wesentlichen Auswirkungen auf die Managementregeln 1, 3, 4 und 5 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht 2012“ aus dem Jahr 2012): Durch die zeitliche Befristung der Ausnahmen wird im Sinne der Managementregel 1 sichergestellt, dass den kommenden Generationen durch regelmäßige Überprüfungen der Ausnahmen keine unververtretbaren Risiken aufgebürdet werden. Weiterhin wird im Sinne der Managementregeln 3 und 4 durch die Beschränkung der Verwendung der gefährlichen Stoffe verhindert, dass diese während der Nutzungs- und der Entsorgungsphase aus den Elektro- und Elektronikgeräten freigesetzt werden. Dies vermeidet Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit und bietet verbesserten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch die Gewährung von zeitlich befristeten Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen wird im Sinne der Managementregel 5 die betroffene Wirtschaft in den Bereichen, in denen keine unververtretbaren Risiken mit Blick auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu erwarten sind, von unverhältnismäßigen Belastungen befreit.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch die Regelungen der Änderungsverordnung nicht betroffen, so dass insoweit kein Erfüllungsaufwand entsteht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat vier Wirtschaftsverbände gebeten, Informationen zu den Betroffenheiten deutscher Unternehmen als Grundlage für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes zu übermitteln. Diese Abfrage ergab keine Betroffenheit der Mitgliedsunternehmen. Durch die Regelungen der 6. Änderungsverordnung entsteht somit weder eine Be- noch eine Entlastung für die Wirtschaft.

Bürokratiekosten

Durch die Änderungsverordnung werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, so dass durch die Regelungen keine Bürokratiekosten entstehen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die gewährten Ausnahmen haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Marktüberwachungstätigkeit der Länder, so dass weder von einer zusätzlichen Be- noch von einer Entlastung der Verwaltung auszugehen ist.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

6. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungs-politischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung)**

Artikel 1 ändert § 3 Absatz 3 Satz 1 der ElektroStoffV. Durch die Änderung werden die von der Kommission erlassenen delegierten Richtlinien 2016/1028/EU und 2016/1029/EU, durch die weitere zeitlich befristete Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen gewährt werden, in nationales Recht überführt.]

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.